



**Rahmenstudien- und Prüfungsordnung
der NBS Northern Business School
University of Applied Sciences**

Stand: 01. Februar 2020

Beschlossen durch den Senat am 23. Januar 2020

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Ziele des Studiums	1
§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit	1
§ 3 Studienberatung	2
§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Credits	2
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Zentrale Prüfungsabteilung	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Meldefristen	5
§ 9 Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung	5
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 11 Prüfer	7
§ 12 Arten der Prüfungsleistungen	7
§ 13 Abschlussprüfung	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote, Nichtbestehen	10
§ 15 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde	12
§ 16 Ungültigkeit der Master-Prüfung	12
§ 17 Widersprüche	13
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 19 Inkrafttreten	14

Präambel

Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Master-Studiengänge der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences (im Folgenden: NBS); sie wird ergänzt durch die jeweiligen Studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist aus Gründen der Vereinfachung teilweise im generischen Maskulinum verfasst und schließt diverse, männliche und weibliche Hochschulangehörige gleichermaßen und gleichberechtigt mit ein.

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Die NBS vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.
- (2) Im Rahmen eines Master-Studiengangs sollen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft oder neue Wissensgebiete erschlossen werden. Ziel ist es, nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern auch die Kompetenz, komplexe Aufgaben auf umfassende und interdisziplinäre Art und Weise lösen zu können, zu fördern.
- (3) Durch die Master-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Der Studienbeginn ist zweimal jährlich; im Sommersemester zum 1. März und im Wintersemester zum 1. September. Abweichendes regeln die Studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung geregelt.

- (3) Die Regelstudienzeit der Master-Studiengänge beträgt drei (Vollzeit) bzw. vier (Teilzeit) Semester. Näheres ist in den Studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 3

Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums von der NBS beraten lassen.
- (2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden. Die Studiengangspezifischen Bestimmungen und die dort enthaltenen Studien- und Prüfungspläne sowie die Modulbeschreibungen dienen ebenfalls zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Zugleich sind diese Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und ECTS-Punkte

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS¹). 1 ECTS entspricht dabei 30 Stunden Workload, die Zahl der ECTS richtet sich nach der durchschnittlich regelmäßig zu Grunde liegenden Arbeitsbelastung. Die Zahl der Präsenzstunden, die einzelnen Module und deren Studieninhalt sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind den Modulbeschreibungen und dem Studien- und Prüfungsplan in den Studiengangspezifischen Bestimmungen zu entnehmen, welche im Intranet veröffentlicht sind.
- (2) In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen oder abschließen zu können. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Die Prüfungen sind in der Regel bis zu Beginn des Folgesemesters anzubieten. Die Modulziele sind in den Modulbeschreibungen näher definiert. Sie werden den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zugänglich gemacht.

¹ European Credit Transfer and Accumulation System.

- (3) Der Gesamtumfang der Studiengänge liegt bei den Master-Studiengängen zwischen 90 und 120 ECTS-Punkten. Näheres ist in den Studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden wurde. Die Abschlussprüfung setzt sich aus der Master-Thesis und dem Kolloquium zusammen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, sofern nicht bereits ein Prüfungsausschuss an der NBS eingerichtet ist. Er ist für Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren, dem Leiter der Zentralen Prüfungsabteilung und einem Studierenden zusammen. Die Bestellung erfolgt bei Professoren für drei Jahre. Studierendenvertreter werden für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden. Dieser und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und eine professorale Mehrheit gewährleistet ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.
- (7) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich auf den Vorsitzenden.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss kann alle Mitteilungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich

verbindlicher Wirkung im Internet, per E-Mail, im Intranet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 6

Zentrale Prüfungsabteilung

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 Absatz 1 ist die Zentrale Prüfungsabteilung für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Die Zentrale Prüfungsabteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Bekanntgabe des Prüfungszeitraums und der Meldefristen für die Prüfungen
 - b.) Fristenkontrolle der Prüfungstermine
 - c.) Führung der Prüfungsakten
 - d.) Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellungen von entsprechenden Prüfungsplänen
 - e.) Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
 - f.) Erteilung der Zulassungen zu Prüfungen gemäß e.)
 - g.) Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
 - h.) Überwachung der Bewertungsfristen
 - i.) Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
 - j.) Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis
 - k.) Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
 - l.) Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Masterzeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung

erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zur Feststellung der Gleichartigkeit des Qualifikationsziels können die zuständigen Fachvertreter angehört werden.

- (4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem ECTS und den Abs. 1-3.

§ 8

Meldefristen

- (1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Abweichende Regelungen müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und vor Beginn eines Semesters bekannt gemacht werden.
- (2) Zu einer Modulprüfung zugelassen werden kann ein Kandidat, der in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, an der NBS Northern Business School in einen Master-Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung darf abgelehnt werden, wenn die Meldefristen versäumt wurden oder der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder eine Master-Prüfung oder eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet. Des Weiteren kann die Zulassung zur Modulprüfung abgelehnt werden, wenn die zu entrichtenden Studiengebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet wurden.
- (4) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 9

Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.
- (2) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist einmal und nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche von anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Wiederholungsprüfungen werden im auf den vorausgegangenen Versuch nachfolgenden Semester angeboten. Pro Modul werden mindestens zwei Wiederholungstermine angeboten, die spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn bekanntgegeben werden.

- (4) Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung nicht spätestens drei Semester nach dem im für ihn gültigen Studien- und Prüfungsplan der Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Semester bestanden, hat er an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dies rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung schriftlich anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.
- (3) Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Nach Ablauf der Schutzfrist bzw. der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen oder die Prüfungen nachholen. Für Studierende mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.
- (4) Macht der Kandidat rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen, trifft der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen, z. B. durch eine verlängerte Bearbeitungszeit oder Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gilt diese Vorschrift sinngemäß.
- (5) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Täuschungsversuch kann der Prüfungsausschuss dem Rektorat die Exmatrikulation des Studierenden empfehlen.

- (6) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern können Professoren und Lehrbeauftragte bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Kandidat kann für die Abschlussprüfung einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Es können auch Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der NBS sind, sofern sie über die nach Abs. 1 geforderte Qualifikation verfügen.

§ 12

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:
 - a.) Mündliche Prüfungen
 - b.) Klausuren
 - c.) Hausarbeiten
 - d.) Projektarbeiten
 - e.) Präsentationen
 - f.) Referat
 - g.) Praktische Prüfungen
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Sprache abgenommen, in der das Modul gelehrt wurde. Mit Einverständnis des Prüfers und des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitung auch in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag ist in diesem Fall schriftlich, mit Einverständniserklärung des Prüfers, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt. Die mündliche

Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

- (4) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Bearbeitungsdauer für Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (5) Hausarbeiten sollen nach den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens angefertigt werden. Der Umfang beträgt in der Regel 10-15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer soll nach Ausgabe des Themas zwölf Wochen nicht überschreiten. Alle Hausarbeiten sind in Papierform und in elektronischer Form einzureichen und mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.
- (6) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Kandidaten in einer schriftlichen Arbeit nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt maximal sechs Monate. Projektarbeiten sind in Papierform und in elektronischer Form einzureichen und mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.
- (7) Eine Präsentation ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Sie umfasst die eigenständige, systematische Ausarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem mündlichen Vortrag von 15-45 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden. Bei einer Präsentationsleistung ist der Einsatz von Medien zwingend erforderlich.
- (8) Ein Referat ist ein mündlicher Kurzvortrag auf Basis wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Der Umfang beträgt in der Regel 10-30 Minuten.
- (9) In praktischen Prüfungen, z. B. einem Planspiel oder einer Simulation, wird die Fähigkeit zur praktischen Problemlösung bewertet. Ziel der praktischen Prüfung ist es festzustellen, ob die Studierenden in der Lage sind, adäquate Entscheidungen in einer fiktiven Situation zu treffen. Der Umfang beträgt in der Regel 30-60 Minuten.
- (10) Prüfungsleistungen sind während des dafür vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes abzuschließen. Es dürfen insbesondere keine Teilleistungen oder Bepunktungen aus Lehrveranstaltungen oder anderen, auch freiwillig erbrachten Leistungen in die Modulnote einfließen.

§ 13

Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, mit der Studierende die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Thema selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass ein vertieftes Verständnis der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation verinnerlicht, die Fähigkeit sich eigenständig neue Wissensgebiete zu erschließen fortentwickelt, die eigenständige Textproduktion vertieft und die Fähigkeit komplexe Sachverhalte vor dem Hintergrund des angeeigneten Wissens zu analysieren und in größere Zusammenhänge zu stellen, vertieft wird.
- (2) Der Zeitpunkt der frühestmöglichen Antragstellung auf Zulassung zur Master-Thesis ist den Studiengangspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. Dabei gilt, dass mindestens die ECTS aller Modulprüfungen mit Ausnahme der zu vergebenden ECTS aus dem letzten Regelstudiensemester vorliegen müssen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Auf Antrag wird dem Kandidaten ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Sollte der Kandidat keinen Vorschlag einreichen, kann der Prüfungsausschuss drei Monate nach Ableistung der letzten Prüfungsleistung ein Thema zuweisen. Der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid, in dem der Bearbeitungsbeginn und der späteste Abgabetermin bekannt gemacht werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Master-Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Mit Einverständnis des Prüfers kann die Bearbeitung auch in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag ist in diesem Fall schriftlich, mit Einverständniserklärung des Prüfers, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Umfang der Master-Thesis umfasst grundsätzlich 60-80 Seiten.
- (8) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung bei der Zentralen Prüfungsabteilung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung über die eigenständige Anfertigung zu versehen und

auch in elektronischer Form einzureichen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

- (9) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer Professor ist. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüfer werden von der Zentralen Prüfungsabteilung unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung bestätigt. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15 innerhalb von vier Wochen nach Einreichung. Die Benotung der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer. Für den Fall, dass die beiden Bewertungen eine Notendifferenz von mehr als 1,0 aufweisen, wird ein dritter Prüfer herangezogen. Die Benotung erfolgt dann anhand des arithmetischen Mittels aller drei Benotungen. Die Master-Thesis geht mit einem Anteil von 80% in die Note für die Abschlussprüfung ein.
- (10) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten vor dem Kolloquium mitzuteilen.
- (11) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern der Master-Thesis bewertet. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Das Kolloquium wird terminiert, sobald alle anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (12) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 20% in die Note für die Abschlussprüfung ein. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Fall sind die Master-Thesis und das Kolloquium mit einem neuen Thema zu wiederholen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote, Nichtbestehen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht.
5,0	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet, ergibt sich die Gesamtpunktzahl aus der Addition der Teilpunkte der verschiedenen Teilprüfungen. Die Ermittlung der Endnote erfolgt anhand des linearen Notenschemas.
- (4) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes einzelnen Studierenden eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung besteht zu 80 % aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und zu 20 % aus der Note der Abschlussprüfung, welche sich nach § 13 zusammensetzt. Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Noten der einzelnen Prüfungen aus den Modulen mit den zugehörigen ECTS-Punkten multipliziert werden. Die Summe der so ermittelten ECTS-Punkte wird durch die Gesamtzahl der durch diese Prüfungen erreichbaren ECTS-Punkte dividiert. Prüfungsleistungen die mit „bestanden“ bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet wie folgt:

1,0 bis 1,5:	sehr gut
1,6 bis 2,5:	gut
2,6 bis 3,5:	befriedigend
3,6 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht bestanden

- (6) Neben der Note auf der Grundlage der Deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine hinreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 30 Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei akademische Jahre. Bis zur Erreichung der

hinreichenden Kohortengröße und des Mindestbezugszeitraumes von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

- (7) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können
- (8) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der NBS fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.
- (9) Wurde in einem Prüfungsteil auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in diesem Studiengang ist dann nicht mehr möglich.

§ 15

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Masterzeugnis sind der Studiengang, ggf. das gewählte Kompetenzfeld, die Modulnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen.
- (2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor zu unterzeichnen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Diploma Supplement, aus dem die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht.
- (4) Außerdem erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der NBS versehen.

§ 16

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für die

Modulprüfungen entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussprüfung.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfungen ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Masterzeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Widersprüche

- (1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten können sich unter anderem auf ablehnende Entscheidungen zu Härtefallanträgen, Anträgen auf Nachteilsausgleich, Verlängerung von Fristen, Anträgen auf Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen beziehen bzw. sich gegen Entscheidungen über die Feststellung einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes wenden. In diesen Fällen überprüft zunächst der Prüfungsausschuss die Ursprungsentscheidung. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, wird dieser an die Aufsichtsperson in Widerspruchsangelegenheiten als letzte Instanz des Vorverfahrens weitergeleitet, die entscheidet, ob dem Widerspruch stattgegeben wird oder nicht.
Die Aufsichtsperson in Widerspruchsangelegenheiten ist ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied der NBS Hochschule, welches nicht dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören darf.
- (2) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Leistungsbewertung, ist eine rechtliche Überprüfung wegen des Beurteilungsspielraums des Prüfers oder der Prüferin nur eingeschränkt möglich. Die Prüfer sind im Rahmen des Überdenkungsverfahrens verpflichtet, zu jeder substantiierten Einwendung des Prüflings Stellung zu nehmen. Die Überprüfung von Bewertungsentscheidungen durch den Prüfungsausschuss darf deshalb nur daraufhin vorgenommen werden, ob der Prüfer
 - maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat,
 - von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt, oder
 - sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Hat die Überprüfung ergeben, dass dem Widerspruch stattgegeben wird, kann beispielsweise eine Neubewertung oder Neuerbringung einer Prüfungsleistung sowie

die Bestellung eines anderen Prüfers angeordnet werden. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Der Widerspruch muss innerhalb einer einmonatigen Frist nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an der NBS Northern Business School gGmbH, Holstenhofweg 62, 22043 Hamburg, erfolgen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben das Recht, bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.
- (2) Der Antrag ist an die Zentrale Prüfungsabteilung zu richten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senat der NBS in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2020 aufnehmen.

Hamburg, den 01.02.2020